

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen des Huter-Vereins Dortmund

Satzungen des Huter-Vereins zu Mülheim-Ruhr.

§ 1. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die von Herrn Huter-Detmold gelehrtten Grundsätze der psycho-physiognomischen Menschenkenntnis zu pflegen und zu verbreiten.

§ 3. Als Mittel diesen Zweck zu erreichen, dienen regelmäßige Zusammenkünfte (alle 14 Tage) zu Besprechungen und Unterweisungen in den Lehren der Huter'schen Wissenschaft und deren verwandten Gebieten. Durch freie Zusendung der Bundeschrift: „Die Hochwart“, welche alle Mitglieder zu gemeinsamer Arbeit in der Kallisophie vereinigt, giebt Herr Huter die nötigen Anregungen zu Besprechungen und Stoff zu Vorträgen. Die Abonnementspreise werden aus den Beiträgen der Mitglieder durch die Vereinskasse bezahlt.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die sich bei einem Vorstandsmitgliede schriftlich anmeldet und die dann bei der Ballotage mehr als $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erhält.

§ 5. Die Eintrittsgebühr beträgt vom 1. November d. J. ab nicht unter 1 Mk., der monatliche Beitrag nicht unter 50 Pf.

§ 6. Die Geschäftsführung besorgt der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

§ 7. Der Verein erkennt Herrn Huter als Bundespräsidenten an.

§ 8. Sollte sich der Verein auflösen, so fällt das etwaige Vereinsvermögen desselben dem unter Herrn Huter's Oberleitung stehenden Bunde der Kallisophischen Gesellschaft zu.

Mülheim-Ruhr, den 12. Juli 1899.

Der Vorstand.

Der Vorsitzende gez. Dr. Quehl, Arzt.

Der Kassierer gez. Ingerfort, Lehrer.

Der Schriftführer gez. H. Becker, Lehrer.

Bundes-Präsident gez. Carl Huter.

Satzungen des Huter-Vereins Dortmund.

Verein für praktische Menschenkenntnis, ethische Wertung,
Rechtspflege, Gesundheitspflege und Erziehung.

§ 1. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die von Herrn Carl Huter gelehrtten Grundsätze der psycho-physiognomischen Weltlehre und Menschenkenntnis zu pflegen und zu verbreiten, um Verbesserungen für das körperliche, wirtschaftliche, geistige und gesellschaftliche Wohlbefinden der Mitglieder auf naturgemäßer und gerechter Grundlage herbeizuführen.

§ 3. Als Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes dient in erster Linie die vom Bundesvorsitzenden dirigierte „Hochwart“, in welcher die nötigen Anregungen und Stoffe gegeben werden, zu deren gemeinsamer Bearbeitung und Ausnutzung sich sämtliche Mitglieder zweimal im Monat vereinigen. Der Abonnementspreis wird aus den Beiträgen der Mitglieder durch die Vereinskasse gezahlt.

Außer Bearbeitung einschläglicher Stoffe aus anderen Zeitschriften, Zeitungen, Flugblättern u. d. dienen öffentliche Vorträge, Eingaben an maßgebende Personen usw. als Mittel zur Erreichung des in § 2 angegebenen Zweckes.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jede Person nach vollendetem 16. Lebensjahre, sofern sie sich durch Namensunterschrift mit den Vereinsbestrebungen einverstanden erklärt, durch Antragstellung an den Vorsitzenden des Ortsvereins erwerben. Ueber Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluß jedoch Beschwerde bei dem Bundesvorsitzenden erhoben werden kann.

Jedes Mitglied kann zu allen nicht ausschließlich für Mitglieder vorgesehenen Versammlungen Gäste einführen, die er dem jeweiligen Vorsitzenden vorzustellen und für die er jede Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 5. Die Mitgliedschaft erlischt a) durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand unter Rückgabe der Mitgliedskarte, b) durch absichtliche Nichtzahlung des Beitrages, insbesondere bei unbegründetem Zurückgehenlassen des Postauftrages, c) durch Beschluß des Vorstandes, wogegen jedoch Beschwerde beim Bundespräsidenten erhoben werden kann. Durch den Austritt aus dem Verein geht das Mitglied aller seiner Rechte an das Vereinsvermögen verlustig.

§ 6. Mit Einwilligung des Bundespräsidenten und durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes können Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen ein großes Verdienst erworben haben, als Ehren-Mitglieder aufgenommen werden; sie dürfen durch Schenkungen idealen oder realen Wertes auch ihr Interesse dem Lokalverein gegenüber bekunden. Das Ehrenmitglied erhält ein Diplom, wodurch es in die Rechte der ordentlichen Mitglieder tritt, von deren Pflichten bezügl. des Jahresbeitrages jedoch befreit ist.

§ 7. Der zur Mitgliedschaft berechtigende Jahresbeitrag von Mark 6,— wird im Monate des Beitritts, sodann im Monat Januar oder auch in Viertelsjahresraten im Voraus bezahlt. Im Monat Februar erfolgt evtl. die Einziehung des Betrages mit Anrechnung der Kosten durch Postauftrag. Meldet sich ein Mitglied nicht bis Ende Januar ab, so erkennt es damit den Anspruch des Vereins auf diese Einziehung an. Als Einschreibgebühr wird gleich bei der Anmeldung Mark 1,— erhoben. Schenkungen und freiwillige Beiträge aller Art sind außerdem stets willkommen.

§ 8. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und Stellvertreter, dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Bibliothekar, dem Vereinsordner sowie dem Agitationswart, die auf 3 Jahre gewählt werden; zu den Vorstandssitzungen treten 4 ebenfalls gewählte Beisitzer.

Vom Vorstand scheiden jährlich 4, von den Beisitzern 2 aus; die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Wahl weiblicher Vorstands-Mitglieder soll möglichst berücksichtigt werden.

§ 9. Im Januar findet eine Mitglieder-Jahres-Versammlung statt, welche zu beschließen hat:

- a) über den Jahresbericht des Vorstandes,
- b) über die Rechnungsablegung des Schatzmeisters,
- c) über Neuwahlen des Vorstandes und der Beisitzer,
- d) über etwaige Änderungen der Satzungen.

Die Benachrichtigung zur Beteiligung an der Jahresversammlung erfolgt an jedes einzelne Mitglied 10 Tage vorher, sofern nicht ein bestimmter Tag in einer bestimmten Woche des Monats Januar dafür festgesetzt ist.

Ueber die Verhandlungen der Jahres-Versammlung wird ein besonderer Bericht hergestellt.

Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Anwesenden, bei Wahlen im ersten Wahlgange die absolute, bei Stichwahlen die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit giebt ein vom Vorsitzenden zu ziehendes Los den Ausschlag.

§ 10. Der Verein erkennt Herrn Carl Huter, den Begründer der Psychophysiognomik und Kalligraphie, als seinen Bundes-Präsidenten an.

§ 11. Zur Auflösung des Vereins ist der Beschluß einer für diesen Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung erforderlich, in welcher mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und von welchen 75 % auf Auflösung entscheiden müssen. Das Vereinsvermögen wird dann dem unter Herrn Carl Huters Oberleitung stehenden Bunde der Kalligraphischen Gesellschaft zu gemeinnützigen Zwecken übergeben.

Gelesen und einverstanden!

Duisburg, den 13. November 1899.

Der Präsident: gez. Carl Huter.

Dortmund, Februar 1900.

L. Fuhrmann, z. St. Vorsitzender, Heinr. Berger, Schriftführer.

H. Kappe, Schatzmeister, Frau Röttchen, Bibliothekarin.